

# Auflagenerteilung im Mietwagenverkehr

---

*Das vielerorts unterschätzte behördliche  
Ordnungs- und Hilfsmittel*

# **Zusammenstellung von Auflagen zur für den Mietwagenverkehr**

§ 15 Absatz 3 Personenbeförderungsgesetz:

**Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, sofern sich diese Nebenbestimmungen im Rahmen des Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen halten.**



# Allgemeines zu Auflagen

- Eine Auflage darf nicht im Widerspruch zum Zweck des begünstigenden Grund-Verwaltungsakts, hier der Genehmigungserteilung, stehen.
- Eine Auflage fügt sich unabhängig in den Verwaltungsakt ein und hat keinen Einfluss auf dessen Gültigkeit; das heißt, die Rechtswidrigkeit einer Auflage berührt nicht die Gültigkeit der Genehmigung.
- Sie muss sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (PBefG und BOKraft) bewegen.
- Auflagen dienen der Umsetzung des öffentlichen Interesses und sollten in einem angemessenen Verhältnis zum Inhalt der Genehmigung stehen.
- Sie fördern die fortlaufende Überwachung der Unternehmen durch die Genehmigungsbehörde (§§ 54, 54a PBefG).

Muster 10  
(auf Papier in hellblauer Farbe, DIN A 4  
Breite 210 mm, Höhe 297 mm)

**Genehmigungsurkunde**

Dem/Der/Den

Genehmigungsnehmer, Wohnsitz, Betriebsitz

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung zur Ausführung vor

Ausflugsfahrten mit Personenkraftwagen nach § 48 Abs. 1 PBefG\*  Verkehr mit Mietwagen nach § 49 PBefG\*  
 Ferienziel - Reisen mit Personenkraftwagen nach § 48 Abs. 2 PBefG\*  Gebündelter Bedarfsverkehr nach § 50 PBefG\*

ab dem befristet bis zum

entfällt. Die Hinweise sowie die amtlichen Beschriftungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

**Bedingungen und Auflagen:**

1. Es dürfen nur folgende Personenkraftwagen eingesetzt werden:  
Amtliche Kennzeichen:
2. Beim gebündelten Bedarfsverkehr nach § 50 PBefG:  
Gebiet, in dem der Verkehr durchgeführt wird:
3. Der zu dieser Urkunde für jedes Fahrzeug geforderte Auszug aus der Genehmigungsurkunde ist auf jeder Fahrt in der jeweils erteilten Form (schriftlich oder elektronisch) mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Ort, Datum Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde

\* Zutreffendes ankreuzen



# Wie weit kann eine Auflage gehen?

→ Wird die notwendige ständige Überwachung der Unternehmer durch eine einschränkende Auflage verbessert oder auch nur erleichtert, so hält sie sich im Rahmen des Gesetzes



Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfordert:

Geeignetheit  
Erforderlichkeit  
Angemessenheit



# Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung

## Durchsetzung

Die Befolgung einer Auflage kann bei Nichterfüllung oder nicht fristgerechter Erfüllung oder Zuwiderhandeln des Betroffenen mit Mitteln des Verwaltungszwangs (Ersatzvornahme, Zwangsgeld, Unmittelbarer Zwang) erzwungen werden, was auch Kostenfolgen nach sich zieht.

## Bußgelder

Zuwiderhandlungen gegen Auflagen sind Ordnungswidrigkeiten und können mit Geldbuße geahndet werden. Über § 61 Abs. 2 PBefG als sogenannter „Auflagenverstoß“ mit einer Geldbuße bis zu EUR 20.000,00 ahndbar.

## Genehmigungsentzug

Bei Verstoß gegen die Auflagen bei besonders gravierenden und/oder wiederholten Verstößen hat die Behörde gemäß § 25 Abs.1 PBefG die Genehmigung wegen fehlender unternehmerischer Zuverlässigkeit zu widerrufen.

# Auflagen zur Abgrenzung zum Taxi



## Allgemeine:

Das Bereithalten des für den Mietwagenverkehr genehmigten Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist untersagt; während der Betriebszeiten sind die Fahrzeuge ausschließlich am Betriebssitz abzustellen.

Für den /die genehmigten Pkw ist/sind jeweils ein Stellplatz am Betriebssitz bereitzustellen. Der Stellplatz muss mit einer vergebenen Nummer oder dem amtlichen Kennzeichen gekennzeichnet und ausschließlich dem Mietwagenunternehmen zugewiesen sein.

Nach Ausführung eines jeden Beförderungsauftrages hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebssitz zurückzukehren, es sei denn, dass vor der Fahrt von seinem Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers ein neuer Beförderungsauftrag eingegangen ist. Insbesondere ist es zu unterlassen, dass bei dieser Rückfahrt ein Fahrgast aufgenommen wird („Winke-Fahrgast“).

Den Taxen und dem gebündelten Bedarfsverkehr vorbehaltene Zeichen und Merkmale dürfen nicht verwendet werden.

## **Besondere I:**

# **Auflagen zur Abgrenzung zum Taxi**



Im ausschließlich am Betriebssitz, ggf. zusätzlich auch am Wohnort des Unternehmers, zu führenden Mietwagenauftragseingangsbuch (§ 49 Abs. 4 Satz 4 PBefG), welches entweder buchmäßig in einem gebundenen Buch oder alternativ mittels einer manipulationssicheren Software elektronisch (auch appbasierend) geführt werden kann, sind für jeden einzelnen Beförderungsauftrag folgende Daten zu erfassen:

- Zeitpunkt des Auftragseingangs
- Abholort des Fahrgastes
- Zielort der Beförderung
- Zeitpunkt der Übermittlung des Auftrags an das Fahrpersonal
- durchführendes Fahrzeug  
Beginn und Ende der Beförderung (auch bei Serienfahrten!)

**Sofern die Beförderungsaufträge über ein standortbasiertes App-System vermittelt werden, sind für diese Fahrten zusätzlich aufzuzeichnen:**

- Standort des Mietwagens zum Zeitpunkt der Auftragsübermittlung an das Fahrpersonal
- Name des eingesetzten Fahrpersonals
- Name des Aufzeichnungsführenden

Die Aufzeichnungen bzw. Speicherungen der Daten sind ein Jahr lang aufzubewahren und auf Anforderung der Genehmigungsbehörde unverzüglich zur Verfügung zu stellen.



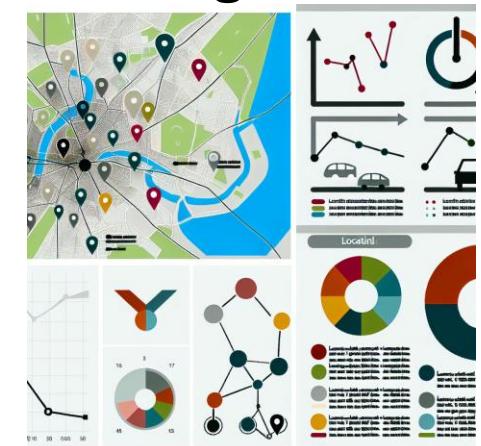
## **Besondere II:**

# **Auflagen zur Abgrenzung zum Taxi**



An den/dem Pkw ist/sind die  
Ordnungsnummernschilder gemäß hinsichtlich der/des genehmigten  
§ 27 Abs. 3 i.V.m. Anlage 3a BOKraft Pkw(s) unverzüglich nach  
anzubringen und bei jedem Einsatz im Mietwagenverkehr zu führen.

Der Genehmigungsinhaber hat  
Genehmigungserteilung und dann  
fortwährend seiner Verpflichtung  
zur Bereitstellung von  
Mobilitätsdaten nach den §§ 3a bis  
3c PBefG i.V.m. der  
Mobilitätsdatenverordnung  
nachzukommen.



### **Besondere III:**

# **Auflagen zur Abgrenzung zum Taxi**



Elektrisch betriebene Pkw sind während der Betriebszeiten am Betriebssitz zu laden. Eine in der Betriebszeit zwingend erforderliche Notfallnachladung bleibt von dieser Regelung unberührt. Sofern der Ladezustand wegen eines nicht vorhersehbaren Grundes eine unmittelbare Rückkehr zum Betriebssitz unmöglich macht, dürfen die Fahrzeuge auch an öffentlichen Ladestationen mit der Energiemenge geladen werden, die ihnen eine Rückkehr zum Betriebssitz ermöglicht.

Der in Anspruch genommene Ladeplatz, Datum, Uhrzeit und der Nachweis der geladenen Energiemenge, der Rückkehrzeitpunkt zum Betriebssitz und die dort im Anschluss geladene Energiemenge sind der Genehmigungsbehörde binnen 24 h schriftlich zu übermitteln

**(alternativ:** Der in Anspruch genommene Ladeplatz, Datum, Uhrzeit und der Nachweis der geladenen Energiemenge, der Rückkehrzeitpunkt zum Betriebssitz und die dort im Anschluss geladene Energiemenge sind in einem separat geführten Ladebuch festzuhalten und der Genehmigungsbehörde auf deren Anforderung unverzüglich zu übermitteln)

## Besonderes IV:

# Auflagen zur Abgrenzung zum Taxi

a) Bei Einführung eines Mindestbeförderungsentgelts, wenn nicht per Allgemeinverfügung:

- Für den genehmigten Verkehr wird ein Mindestbeförderungsentgelt nach § 51a Abs. 1 PBefG wie folgt festgesetzt: Der Fahrpreis darf nicht unterhalb des 2fachen des Einzeltickets in der (untersten) Tarifstufe des (örtlichen) Verkehrsverbundes plus 1,80 € pro km Fahrtstrecke

//

- Grundpreis – 3,50 € b) Kilometertarif je gefahrenem Kilometer in drei Stufen– 4,00 € für den ersten gefahrenen km (0,20 je angefangene 50m), für die gefahrenen km 2 – 5 2,20 € (0,20 je angefangene 90,91m), ab dem angefangenen 6. km 1,80 € (0,20 je angefangen 111,11m).

Wichtig: Begründung für Einführung “zum Schutz der öffentlichen Verkehrsinteressen”; nicht lediglich auf die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes als solches abzustellen, sondern vielmehr auf dessen

Funktionsfähigkeit als eine Säule des öffentlichen Verkehrs zur Ermöglichung eines breiten Spektrums an Angeboten für den Fahrgast (Zielsetzung der guten Organisation der Beförderung, des Verkehrs und des öffentlichen Raums [so EuGH]).

b) Alternativ, sofern Allgemeinverfügung Mindestbeförderungsentgelt erlassen worden ist:

- Die Allgemeinverfügung der Stadt .../ des Landkreises vom 00.00.20.. betrefts Einführung eines Mindestbeförderungsentgeltes für den Mietwagenverkehr ist zwingend und ausnahmslos zu beachten.



# VIELEN DANK!

Thomas Grätz

RAThomasGraetz@gmail.com